

Anlage 1 zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (gültig ab 8. November 2021)

**Aktuelle Hygienemaßnahmen für Kinder und Jugendliche an den Schulen des Landes Hessen (Leitfaden „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022“ – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation)**

|   | Angepasster Regelbetrieb (Stufe 1)   | Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)   | Wechselmodell (Stufe 3)   | Distanzunterricht (Stufe 4)  |
|---|--|--|---|--|
| Medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) | Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa und im Verwaltungsbereich).<br><i>Ausnahmeregelungen siehe Punkt 4. Hygienemaßnahmen im Rahmen-Hygieneplan</i>   |  |   | Unterricht findet ausschließlich als Distanzunterricht statt           |
| Medizinische Maske im Klassenzimmer   | Es besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske bis zur Einnahme des Sitzplatzes. Das Gesundheitsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit darüber hinausgehende Anordnungen treffen.<br><b>In den 14 Tagen nach einem positiven Testergebnis in der Klasse bzw. dem Kurs muss eine medizinische Maske getragen werden. Mögliche Sonderregelungen für Präventionswochen sind zu beachten.</b> | Es besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske bis zur Einnahme des Sitzplatzes. Das Gesundheitsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit darüber hinausgehende Anordnungen treffen.<br><b>In den 14 Tagen nach einem positiven Testergebnis in der Klasse bzw. dem Kurs muss eine medizinische Maske getragen werden. Mögliche Sonderregelungen für Präventionswochen sind zu beachten.</b>   | Es besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.   | Umsetzung der Vorgaben der zuständigen Behörden (z. B. Gesundheitsamt) |
| Mindestabstand  | <b>Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern außerhalb geschlossener Lerngruppen wo immer möglich.</b>   | <b>Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern außerhalb geschlossener Lerngruppen wo immer möglich.</b>   | Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern auch im Unterricht, Teilung der Lerngruppen.  |  |
| Mindestabstand im Klassenzimmer   | Nein, soweit nicht durch Gesundheitsamt angeordnet.  |  | Ja  |  |
| Händewaschen (mit Wasser und Seifenlösung, Einmal-Papierhandtücher)   | Ja   |  |   |  |
| Händedesinfektion   | Nein (nur wenn Händewaschen nicht möglich)   |  |   |  |
| Lerngruppenzusammensetzung  | Regulärer Klassen- oder Kursverband  | Möglichst feste Lerngruppen<br><br>Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote, die aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen (wie für den Religionsunterricht <sup>1</sup> oder zur Umsetzung von Förder- und Kompensationsmaßnahmen) notwendig sind, sind möglich. Bei Gruppendurchmischungen wird empfohlen, eine medizinische Maske zu tragen und den Mindestabstand, soweit möglich, einzuhalten. Weitere Regelungen können per Erlass oder durch | Feste Lerngruppen in verkleinerter Gruppengröße, Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht<br><br>Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote, die aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen (wie für den Religionsunterricht <sup>1</sup> oder zur Umsetzung von Förder- und Kompensationsmaßnahmen) notwendig sind, sind möglich. Weitere Regelungen können per Erlass oder durch Vorgaben des jeweils zuständigen |  |

|  |   | Vorgaben des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes getroffen werden.<br>Aussetzung zusätzlicher Angebote (z. B. AGs)   | Gesundheitsamtes getroffen werden.<br>Aussetzung zusätzlicher Angebote (z. B. AGs)  |
|--|---|---|---|
| <b>Pausenregelung</b>  | Gestaffelte Pausenregelung oder räumliche Trennung wenn möglich   | Aussetzung zusätzlicher Angebote (z. B. AGs)  | Gestaffelte Pausenregelung oder räumliche Trennung  |
| <b>Lüftung gemäß Hygieneplan</b>                               | Ja  |   |   |
| <b>Reinigung gemäß Hygieneplan</b>                             | Ja  |   |   |
| <b>Ungezielte Flächendesinfektion zus. zur tägl. Reinigung</b> | Nein  |   |   |
| <b>Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung</b>  | Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nur zulässig, sofern der Unterricht durch eine fachkundige Lehrkraft durchgeführt wird.              | Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig. Ausnahmen gelten im Bereich der einschlägigen Fächer an beruflichen Schulen sowie für den Unterricht von Mittelstufenschulen oder bei Kooperationen zwischen all-gemeinbildenden und beruflichen Schulen („Limburger Modell“/„PROBE“), sofern der Unterricht durch eine fachkundige Lehrkraft der beruflichen Schulen durchgeführt wird und das örtliche Gesundheitsamt mit einbezogen worden ist. | Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig. Ausnahmen gelten im Bereich der einschlägigen Fächer an beruflichen Schulen sowie für den Unterricht von Mittelstufenschulen oder bei Kooperationen zwischen all-gemeinbildenden und beruflichen Schulen („Limburger Modell“/„PROBE“), sofern der Unterricht durch eine fachkundige Lehrkraft der beruflichen Schulen durchgeführt wird und das örtliche Gesundheitsamt mit einbezogen worden ist. |
| <b>Schulveranstaltungen</b>                                    | Schulinterne Veranstaltungen unter Einhaltung des Hygieneplans möglich, Schulübergreifende Veranstaltungen bedürfen ein mit allen beteiligten Schulen abgestimmtes Hygienekonzept | Schulinterne Veranstaltungen unter Einhaltung des Hygieneplans möglich  | Keine Schulveranstaltungen möglich  |
| <b>Empfehlung der Nutzung der Corona-Warn-App</b>              | Ja  |   |   |

Am 12. Juli 2021 wurden die Schulen über den Leitfaden „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022 – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“ informiert. Derzeit erfolgt der Unterrichtsbetrieb nach Stufe 1 dieses Leitfadens. Änderungen können durch das Hessische Kultusministerium oder das örtlich zuständige Gesundheitsamt angeordnet werden.